

## Vergabekammern des Saarlandes

### Merkblatt zur Anrufung der Vergabekammer

- Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt nur dann der Nachprüfung durch die Vergabekammer, wenn bestimmte Auftragswerte erreicht oder überschritten werden (**EU-Schwellenwerte**) - § 106 Abs. 1 GWB unter Beachtung der entsprechenden EU-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung - § 106 Abs. 2 GWB. Bei der Vergabe von **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen beträgt der Schwellenwert seit 01.01.2024 221.000 €, bei Bauaufträgen 5.538.000 €, jeweils netto** (ohne Umsatzsteuer). Die vorgenannten Bestimmungen sehen je nach Fallgestaltung - etwa bei losweiser Vergabe, bei Sektorenauftraggebern oder bei verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträgen - auch andere Schwellenwerte vor.
- Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein (§ 160 Abs. 1 GWB). **Antragsbefugt** ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht (§ 160 Abs. 2 GWB). Die Verletzung von Vergabevorschriften kann auch darin bestehen, dass die Ausschreibung einer Vergabe rechtswidrig unterblieben ist.
- Der **Nachprüfungsantrag ist (in der Regel) unzulässig**, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht **innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt** hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB). Der Antrag ist auch dann unzulässig, soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens **bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden** (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GWB). Der Antrag ist des Weiteren unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB) und der Auftraggeber in seiner Vergabebekanntmachung auf diese **Ausschlussfrist** hingewiesen hat.
- Der Nachprüfungsantrag soll ein bestimmtes **Begehren** enthalten. Er ist unverzüglich zu begründen (§ 161 Abs. 1 GWB). Die **Begründung** muss die Bezeichnung des Antragsgegners mit Anschrift, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten. Die sonstigen Beteiligten sollen - soweit bekannt - benannt werden (§ 161 Abs. 2 GWB). Es ist auch darzulegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist (§ 161 Abs. 2 GWB) und dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein **Schaden** entstanden ist oder zu entstehen droht (§ 160 Abs. 2 GWB).



- Einen **wirksam erteilten Zuschlag** kann die Kammer nicht wieder aufheben (§ 168 Abs. 2 GWB); dem Antragsteller bleibt in diesem Fall nur die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg zu beschreiten. Allerdings kann ein Zuschlag unwirksam sein, wenn der Bieter, dessen Angebot nicht berücksichtigt werden soll, vom Auftraggeber nicht mindestens 15 Kalendertage vor Zuschlagserteilung darüber informiert wurde, warum er den Zuschlag nicht und wer ihn stattdessen erhalten soll. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage (§ 134 GWB).
- Antragsteller ohne privaten oder geschäftlichen Sitz im Geltungsbereich des GWB haben einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsgebiet dieses Gesetzes zu benennen. **Im Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer ist keine Vertretung durch einen anwaltlichen Bevollmächtigten erforderlich.**
- Die Durchführung des Verfahrens löst nach § 182 GWB **Gebühren** aus, die in der Regel **mindestens 2.500 €** betragen. Die Bearbeitung eines Antrags setzt grundsätzlich die Entrichtung eines **Kostenvorschusses in Höhe von 2.500 €** voraus. Auch eine anwaltliche Zusicherung der Kostenübernahme ist ausreichend. Soweit ein Verfahrensbeteiligter unterliegt, hat er die Kosten zu tragen, einschließlich der gegnerischen Aufwendungen sowie der Aufwendungen von Beigeladenen für Verfahrensbevollmächtigte, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Die Kontoverbindung sowie das benötigte Kassenzichen für die Einzahlung der Gebühr werden von der Vergabekammer nach Antragseingang mitgeteilt.
- § 169 Absatz 1 GWB bestimmt, dass der Auftraggeber nach der Übermittlung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer an ihn den Zuschlag bis zur Entscheidung der Vergabekammer nicht erteilen darf. Das **gesetzliche Zuschlagsverbot** wird erst mit der Übermittlung des Nachprüfungsantrags **in Textform** an den Auftraggeber ausgelöst. Ein dennoch erteilter Zuschlag verstößt gegen ein gesetzliches Verbot und ist nach § 134 BGB nichtig.
- Die **Entscheidungsbefugnis und den Entscheidungsumfang der Vergabekammer** regelt § 168 GWB. Danach entscheidet die Vergabekammer - **grundsätzlich nach einer mündlichen Verhandlung** -, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist. Sie trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist dabei an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens einwirken. Die Vergabekammer wird nicht an Stelle des Auftraggebers tätig, sondern gibt mit ihrer Entscheidung diesem die Handlungen auf, die die Rechtmäßigkeit des Verfahrens wiederherstellen. Die Vergabekammer erteilt auch nicht selbst den Zuschlag; mittelbare Folge der Entscheidung der Vergabekammer kann jedoch sein, dass der Zuschlag einem bestimmten Bieter zu erteilen ist.
- Die Vergabekammer entscheidet in **Beschlussform**. Bei der Entscheidung handelt es sich gemäß **§ 168 Absatz 3 GWB** um einen **Verwaltungsakt**, gegen den jedoch **nicht** der ansonsten übliche **Rechtsweg** über Widerspruch zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben ist, sondern die **sofortige Beschwerde** zum Oberlandesgericht.

- Während vor der Vergabekammer kein Anwaltszwang besteht, müssen sich die Beteiligten vor dem Oberlandesgericht grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 175 Abs. 1 GWB).
- Im Saarland wurden drei Vergabekammern eingerichtet, die unterschiedliche Zuständigkeiten besitzen: Die 1. Vergabekammer ist für Nachprüfungsverfahren, die sich gegen Vergabeverfahren des Landes richten, die 2. Vergabekammer für Nachprüfungsverfahren, die Vergabeverfahren der Landkreise und des Regionalverbandes zum Gegenstand haben, und die 3. Vergabekammer für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren der Gemeinden und Zweckverbände zuständig.  
Sie sind beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie angesiedelt. Jede Kammer besteht aus einem vorsitzenden, einem hauptamtlichen beisitzenden und einem ehrenamtlich beisitzenden Mitglied. Die vorsitzenden und hauptamtlich beisitzenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die ehrenamtlichen Beisitzer werden auf Vorschlag der Interessenorganisationen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Arbeitskammer, Architektenkammer, Ingenieurkammer) und der kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindetag, Landkreis- tag) bestellt.
- Die Entscheidungen der Vergabekammern des Saarlandes ab dem Jahre 2005 können (in anonymisierter Form) unter Angabe des Aktenzeichens per E-Mail angefordert werden.

## Checkliste - der Nachprüfungsantrag sollte folgende Angaben enthalten:

### 1. Zuschlag

Der Zuschlag ist noch nicht erteilt! Wann soll er erfolgen?

### 2. Auftragsvolumen

Der Vergaberechtschutz nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt nur für die Vergabe von Aufträgen, die die in der jeweils aktuell gültigen EU-Norm festgesetzten Schwellenwerte (Mindestauftragswerte ohne USt.) erreichen (§ 106 Abs. 1 GWB); wegen der derzeit geltenden Schwellenwerte siehe Merkblatt Seite 1.

### 3. Auftraggeber

Benennung des Auftraggebers; es muss sich um einen öffentlichen Auftraggeber handeln.

### 4. Rüge

Vor der Antragstellung müssen Sie den Vergaberechtsverstoß gegenüber dem Auftraggeber gerügt haben. Einzelheiten der Rügeobliegenheit sind in § 160 Abs. 3 GWB geregelt (siehe Merkblatt).

### 5. Vergaberechtsverstöße

Beschreiben Sie im Antrag, welche Vergaberechtsverstöße dem Auftraggeber vorgeworfen werden.

### 6. Schaden

Erklären Sie im Antrag, inwieweit sich die Vergaberechtsverstöße für Sie nachteilig auswirken könnten: Hatten Sie reelle Zuschlagschancen, die sich durch die Vergabefehler verschlechtert haben? Bitte nennen Sie, wenn möglich, das Ergebnis der Submission.

### 7. Vorschuss

Voraussetzung für eine Übermittlung des Antrages durch die Vergabekammer an den Auftraggeber ist die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Mindestgebühr von **2.500 €** (vgl. § 182 Abs. 1 GWB). Auch eine anwaltliche Zusicherung der Kostenübernahme ist ausreichend. Kontoverbindung und Kassenzettel für die Einzahlung der Gebühr werden von der Vergabekammer nach Antragseingang mitgeteilt.

### 8. Belege

Sie sollten als Anlagen Folgendes beifügen:

- Kopien der Ausschreibungsunterlagen, die obige Angaben belegen
- Kopie des Rügeschreibens sowie der Stellungnahme des Auftraggebers (soweit vorhanden)
- Kopie des Vorabinformationsschreibens des Auftraggebers nach § 134 Abs. 1 GWB
- Hinweis zur Zahlung des Vorschusses bzw. anwaltliche Zahlungszusicherung

**Übermitteln Sie den Nachprüfungsantrag so rechtzeitig** innerhalb der Informations- und Wartefrist nach § 134 Abs. 1 GWB, dass die Vergabekammer den Antrag auf seine Plausibilität prüfen und noch vor Ablauf dieser Frist an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln kann. **Das gesetzliche Zuschlagsverbot wird erst mit Übermittlung des Nachprüfungsantrags in Textform an den Auftraggeber ausgelöst.** Bei einer Weigerung des Auftraggebers, einer Rüge abzuwehren, beachten Sie bitte die gem. § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB geltende 15-Tage-Frist für die Stellung des Nachprüfungsantrages.